



GEBÜHRENORDNUNG GELEGENHEITSWIRTSCHAFTS- UND FREINACHTBEWILLIGUNGEN

Der Gemeinderat Ormalingen beschliesst, gestützt auf § 22 des Gastgewerbegesetzes, auf § 70 und § 152 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 sowie Art. 17 des kommunalen Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 24. Mai folgende Gebühren:

1. Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

- a. Für die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung wird eine Gebühr von mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 500.00 je Tag erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Charakter des Anlasses, der Anlassgrösse, dem Standort des Anlasses und dem administrativen Aufwand.

Anlass mit bis zu 100 Besuchern	Fr. 50.00 pro Tag
Anlass mit 100 - 500 Besuchern	Fr. 100.00 pro Tag
Anlass mit mehr als 500 Besuchern	Fr. 150.00 pro Tag

- b. Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden.
- c. Gemeinnützigen alkoholfreien Gelegenheitswirtschaften können die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen werden.
- d. Die Bewilligungsgebühren sind vor dem Anlass in bar der Gemeindeverwaltung zu entrichten.

2. Freinachtbewilligungen

Freinacht bis 02.00 Uhr	Fr. 30.00 pro Nacht
Freinacht bis 03.00 Uhr	Fr. 40.00 pro Nacht
Freinacht bis 04.00 Uhr	Fr. 45.00 pro Nacht
Freinacht bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00 pro Nacht

Die Bewilligungsgebühren sind vor dem Anlass in bar der Gemeindeverwaltung zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2003.

Im Namen des Gemeinderates Ormalingen

Der Präsident:
Walter Baumann

Der Verwalter:
Felix Beyeler